

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

423. 411. Das zu Berlin am 12. April 1878 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1227. Bekanntmachung, betreffend Bevollmächtigte zum Bundesrath. Vom 3. April 1878.

Nr. 1228. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Moskauer Bank. Vom 9. April 1878.

Nr. 1229. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preussischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten. Vom 10. April 1878.

424. 412. Das zu Berlin am 16. April 1878 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1230. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Generalstabsstiftung. Vom 21. März 1878.

Nr. 1231. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 15. April 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

425. 413. Das zu Berlin am 26. April 1878 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8560. Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Kiel über Eckernförde nach Flensburg. Vom 17. März 1878.

Nr. 8561. Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Unternehmens der Westholsteinischen, von Keumünster über Heide nach Tönning führenden Eisenbahn auf die Betheiligung an dem Unternehmen einer von Heide nach Wesselburen führenden Zweigbahn und die Uebernahme des Betriebes derselben durch die Westholsteinische Eisenbahngesellschaft. Vom 18. März 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

426. 375. Geldbriefverkehr mit Luxemburg.

Die Tage für die Briefe mit Werthangabe im Verkehr Deutschlands mit dem Großherzogthum Luxemburg setzt sich vom 1. Mai ab zusammen:

a) aus dem Vereinsporto für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht;

b) aus der Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 400 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1878.

Die Tage ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Der angegebene Werth eines Briefes darf den Betrag von 8000 Mark nicht übersteigen.

Berlin W., 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

427. 376. Briefverkehr mit Luxemburg.

Vom 1. Mai ab finden auf Briefsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg die Tage des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung. Danach beträgt das Porto: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig, für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pfennig; für Postkarten mit Antwort 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. An Einschreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

428. 395. Errichtung einer Post- und Telegraphenanstalt am Weltausstellungsplatze in Paris.

Für die Dauer der Weltausstellung, welche in Paris vom 1. Mai bis 31. Oktober stattfinden soll, wird seitens der Französischen Postverwaltung am Ausstellungsplatze eine Post- und Telegraphenanstalt mit der Bezeichnung: „Bureau de poste et télégraphe du palais de l'Exposition universelle“ eingerichtet werden. Dieselbe wird, was den Postdienst betrifft, mit der Annahme und Ausgabe bz. Bestellung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Werthbriefen und Postanweisungen sich befassen. Die Telegraphen-Betriebsstelle erhält ununterbrochenen Dienst. Postsendungen und Telegramme an die Aussteller im Ausstellungspalaste, in den Parks des „Champ-de-Mars“, des „Trocadero“ und des „Quai d'Orsay“ können entweder postlagernd, oder nach den Standorten der Empfänger gerichtet werden, müssen aber in jedem Falle mit einem Vermerke versehen sein, wonach sie der genannten Verkehrsanstalt zugeführt werden sollen. Sendungen an die Aussteller von Thieren auf der „esplanade des Invalides“ in Paris werden nicht durch die Verkehrsanstalt am Ausstellungsplatze besorgt, sondern gelangen in gewöhnlicher Weise zur Bestellung bz. Ausgabe.

Berlin W., den 21. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

429. 408.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1878 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

| I. Staatsschuldcheine. | | |
|--|--------------------------------------|--|
| Littr. D. Nr. 6,514 über 300 Thlr. | Littr. F. Nr. 29,103 über 100 Thlr. | Littr. F. Nr. 159,506 über 100 Thlr. |
| " D. " 9,110 " 300 " | " F. " 38,622 " 100 " | " F. " 212,665 " 100 " |
| " E. " 10,565 " 200 " | " F. " 86,915 " 100 " | " G. " 14,694 " 50 " |
| " E. " 15,167 " 200 " | " F. " 93,191 " 100 " | " G. " 30,512 " 50 " |
| " F. " 20,994 " 100 " | " F. " 94,825 " 100 " | " H. " 55,719 " 25 " |
| II. Staats-Prämien-Anleihe von 1855. | | III. Staats-Anleihe von 1857 |
| Ser. 668 Nr. 66,765 über 100 Thlr. | Littr. D. Nr. 5,195 über 100 Thlr. | Littr. C. Nr. 16,466 über 200 Thlr. |
| V. Staats-Anleihe von 1864. | | |
| Littr. D. Nr. 17,843 über 100 Thlr. | VI. Staats-Anleihe von 1867 C. | |
| Littr. D. Nr. 26,570 über 100 Thlr. | Littr. E. Nr. 3,806 über 50 Thlr. | |
| " D. " 32,390 " 100 " | " F. " 13,168 " 25 " | |
| " D. " 32,391 " 100 " | " F. " 31,332 " 25 " | |
| VII. Consolidirte 4 1/2 procentige Staats-Anleihe. | | VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. |
| Littr. C. Nr. 16,820 über 500 Thlr. | Littr. E. Nr. 14,221 über 100 Thlr. | Ser. I. Nr. 8,722 über 100 Thlr. |
| " D. " 2,813 " 200 " | " E. " 74,093 " 100 " | |
| " D. " 11,847 " 200 " | " F. " 14,433 " 50 " | |
| " D. " 16,453 " 200 " | | |
| " D. " 16,456 " 200 " | | |
| " D. " 33,910 " 200 " | | |
| IX. Vormals Hannoverische Obligationen. | | X. Vormals Kurheffische Prämien-Lotterie-Anleihe von 1845. |
| Littr. F.I. Nr. 3,968 über 500 Thlr. Gold. | Ser. 243 Nr. 6,055 über 40 Thlr. | |
| " F.I. " 4,961 " 500 " Courant. | " 2,374 " 59,332 " 40 " | |
| " G.I. " 8,408 " 100 " Gold. | " 5,332 " 133,281 " 40 " | |
| " G.I. " 1,909 " 300 " Courant. | | |
| " G.I. " 15,893 " 100 " " | | |
| " H.I. " 7,029 " 100 " " | | |
| XI. Vormals Nassauische Prämien-Anleihe vom 14. August 1837. | | XII. Vormals Nassauische Anleihe vom 17. Juni 1861. |
| Nr. 22,975 über 25 Gulden. | Littr. L. Nr. 1,342 über 500 Gulden. | XIII. Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870. |
| " 32,833 " 25 " | | Littr. B. Nr. 31,338 über 1000 Thlr. |
| | | " D. " 178,727 " 100 " |
| | | " E. " 3,143 " 50 " |

Berlin, den 4. April 1878.

Königliche Controle der Staatspapiere: Dehnicke, Loose, Hammerdörfer.

430 1478. **Aufschrift der Postsendungen.**

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbe-

zirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Giebt es mit dem Bestimmungsorte gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zufällige Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessenungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen

ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Auf- schrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder,“ „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ u.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ u.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ u. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schleunigen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

431. 399. Befehle geistliche Stelle.

Der Predigamtis-Candidat Julius Müller aus Montjoie ist von uns zum evangelischen Provinzial-Pfarrvikar in der Rheinprovinz ernannt worden.

Coblenz, den 17. April 1878.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

432. 400. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober ds. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Coursus beginnen, zu welchem sowohl die bereits an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrer als auch Candidaten des höhern Schulamts zugelassen werden.

Die durch die Theilnahme an dem Unterricht entstehenden Kosten, insbesondere die Reise- und die monatlich auf 120 Mark sich belaufenden Unterhaltungskosten sind zunächst von den Lehrern zu tragen, doch können in den geeigneten Fällen Beihilfen aus Centralfonds jedoch lediglich zu den Unterhaltungskosten gewährt werden.

Etwaiige Anmeldungen zum Eintritt sind von den zu unserm Ressort gehörenden Lehrern bis zum 15. Juni d. J. auf dem Instanzenwege einzureichen unter Bei-

fügung eines gehörig motivirten ärztlichen Attestes, daß Körperzustand und Gesundheitsbeschaffenheit die mit erheblichen Anstrengungen verbundene Ausbildung gestatten. Bei dem Eintritt in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme abhängig ist.

Düsseldorf, den 23. April 1878. II. A. 3532.

433. 407. Im Verlage von Th. Fischer zu Cassel ist eine nach der Gerstäcker'schen Schrift „Der Colorado-Käfer und sein Auftreten in Deutschland“ unter Benützung der neuesten Erfahrungen bearbeitete Darstellung dieses Insekts erschienen, welche den Käfer nebst seinen Larven, Puppen und Eiern in natürlicher Größe, in chromolithographischer Abbildung, sowie eine kurze übersichtliche Beschreibung und eine Belehrung über das Auffinden und die zweckmäßigste Vernichtung des Insekts enthält.

Wir machen auf diese Darstellung mit dem Bemerken aufmerksam, daß dieselbe sowohl wegen der correcteren Färbung und der scharfen Zeichnung des Insekts, wie durch die beigefügten Erläuterungen und Fingerzeige als eine nützliche Ergänzung der bisher erschienenen Plakate und Beschreibungen betrachtet werden kann und nehmen wir namentlich an, daß die qu. Darstellung besser geeignet ist, Verwechslungen mit ähnlichen Insekten vorzubeugen, als die älteren Plakate.

Die Anschaffung dieses Blattes, welches zum Preise von 40, 30 und 25 Pf. pro Exemplar bei Abnahme von je 25, 100 oder 1000 Exemplaren zu beziehen ist, wird daher allen beim Kartoffelbau interessirten Personen, namentlich den landwirthschaftlichen Vereinen und Casinos, den Gemeinden und den Schul-Vorständen angelegentlich empfohlen.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, dieser Empfehlung durch Aufnahme in die Kreisblätter weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 27. April 1878. I. III. A. 1676.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

434. 397. Durch Urtheile der I. Civil-Kammer des Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 27. November 1877, 6. Februar und 5. März 1878 sind 1. die Ehefrau des Eisenbahnarbeiters Peter Johann Houwjen, Clementine geborene Stose zu Kaldenkirchen, 2. der Bäcker Johann Dimmers zu Bluyru, 3. der Kleinhändler Johann Mathias Bosch zu Sevelen für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notare meines Amtsbezirktes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung zu gehügen.

Cleve, den 14. April 1878.

Der Ober-Procurator: Ringe.

435. 409. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 18. März d. J. den Maschinen-

bauer Philipp Julius Schaefer, früher in Barmen, zuletzt in Elberfeld wohnhaft, als abwesend erklärt.

Cöln, den 27. April 1878.

Der General-Prokurator:

Dr. Freiherr v. Seckendorff.

Sicherheits-Polizei.

436. 371. Es sind entwendet:

I. Dem Kaufmann Carl Falkenroth, Rheinischestraße Nr. 24, am 24. Januar cr.: 6 Nachthemden gez. C. F., 1 Faltenhemd ohne Zeichen, 3 Nachthemden ohne Zeichen, 9 weiße und gebülmte Vorhemden, 11 Herrentragen, 7 Paar Manchetten, 5 Servietten gez. C. F., 4 weiß leinene Betttücher ohne Zeichen, 7 Frauenhemden ohne Zeichen, 1 Frauenhemd gez. W. F., 5 Handtücher gez. C. F., 1 Handtuch gez. H. S. P., 6 Damentragen, 1 Damenkrause, 1 weißes Morgenrock, 2 Unter-Taillen, 3 Damen-Unterhosen gez. J. F., 1 Paar weiße Strümpfe ohne Zeichen und 6 weiße Taschentücher gez. C. F. J. F. und M. F. (396—78);

II. dem Hufschmied Hermann Becker beim Gastwirth Mayer, Viehoferstraße, am 20. März cr.: 1 rothgrüne Tuchreisetasche, welche 1 schwarzseidene Mütze, 2 Paar graue Strümpfe, 1 braune Arbeitshose, 1 blauleinen Hemd, 1 blauleinen Kittel, 1 Schurzleder, 1 Paar lederne Pantoffeln, 2 Kleider- und Wischbürsten enthielt (767—78);

III. dem Schuhmacher Theodor Hellermann, Bernestraße Nr. 45 wohnhaft, am 27. März cr., eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, Secundenzeiger und kurzer silberner Kette nebst silbernem Uhrschlüssel (795—78).

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige darüber zu machen.

Essen, den 8. April 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

437. 419. A. Kommunal-Verwaltung.

Der Fabrikant Mathias Demers zu Borst ist zum ersten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Borst ernannt worden.

B. Medizinal-Verwaltung.

Der Apotheker Max Poppe aus Brackwede ist als Verwalter der Apotheke der Wittve Reinschagen zu Remscheid von uns bestätigt worden.

438. 401. Der Gerichts-Assessor Settegast in Breslau ist vom 1. Mai d. J. ab zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei der Staats-Anwaltschaft des Kreisgerichts in Essen ernannt worden.

Hamm, den 24. April 1878.

Der Königliche Ober-Staats-Anwalt.

Zusammenstellung

| Nr. der Bekanntm. | der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 60, 61, 62 und 63 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen. | Meldung bis zum |
|-------------------|---|-----------------|
| 2002 | Lehrer an der katholischen Volksschule in Saalhoff, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung, Garten und Land zc. Vergütung für Heizen zc. von 105 Mark u. s. w. | 15/5 |
| 2003 | Zwei Klassenlehrerinnen an der katholischen Volksschule in St. Toenis, Kreis Kempen. Einkommen: je 1125 Mark. | balddigt |
| 2004 | Lehrer an der katholischen Volksschule in Unterbach, Kreis Düsseldorf. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung. Vergütung für Heizen zc. von 60 Mark. | 15/5 |
| 2005 | Lehrerin an der katholischen Volksschule in Lobberich, Kreis Kempen. Einkommen: 900 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark. | — |
| 2006 | Lehrer an der evangelischen Volksschule in Burscheid, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark. | — |
| 2007 | Lehrer an der evangelischen Volksschule in Hilden, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung zc. | 12/5 |
| 2008 | Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Schule in Wersten bei Düsseldorf. Einkommen: 1050 u. 2096 Mark bezw. 900 Mark und freie Wohnung. | — |
| 2009 | Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Hüringhausen, Kreis Solingen. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark. | — |
| 2059 | Gv. Klassenlehrerin an der Simultan-Volksschule in Kaldenkirchen, Kreis Kempen. Einkommen: 1125 Mark und Miethsentschädigung. | — |
| 2097 | Klassenlehrer oder Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Speldorf, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 1200 Mark resp. 1125 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark resp. 75 Mark. | balddigt |
| 2010 | Polizeidiener in Kanten. Einkommen: 750 Mark. | 10/5 |
| 2011 | Eine app. Hebamme sucht Stelle. | — |

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Bof und Comp.

Extra-Blatt

zum

18. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

440. 428. Betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechsthalerstücke Deutschen Gepräges;
 2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräfl. hessischen und kurhessischen Gepräges;
 3. die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweifennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ($\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
 4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.
- Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen Einsechsthalerstücke Deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlaufe befindlichen unter §. 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse.

Zu §. 1 Nr. 1 der Einsechsthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 2 der hessischen Einhalbthalerstücke zu 1 M. 50 Pf. Reichsmünze, Einviertelthalerstücke zu 75 Pf. Reichsmünze, Einachtelthalerstücke zu 37½ Pf. Reichsmünze.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1878.

Zu §. 1 Nr. 3 der Zweifennigstücke zu 2 Pf. Reichsmünze, der Einpfennigstücke zu 1 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 4 der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichsgesetzblatt Seite 3 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorangeführten bezüglichen Bedingungen, die im §. 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen nur noch bis zum 1. Juni 1878 einschließlich innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden:

a. in Berlin:

- bei der General-Staatskasse;
- bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse;
- bei der Kasse der Königl. Direction für die Verwaltung der direkten Steuern;
- bei dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände;
- bei dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände und
- bei der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei den Regierungs-Haupt-Kassen;
 - bei den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover;
 - bei der Landes-Kasse in Sigmaringen;
 - bei den Kreis-Kassen;
 - bei den Kassen der Königl. Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Kassau und Rheinland;
 - bei den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen;
 - bei den Forstkassen;
 - bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.
- Berlin, den 3. Mai 1878.

Der Finanz-Minister: H o b r e c h t.

